

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2021

Nr. 2021/1317

## Seewen: Sanierung Wasserversorgung Hofgut Rechtenberg, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Generationengemeinschaft Bachmann als langjährige Pächterfamilie ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 487'648 Franken veranschlagten Kosten für die Sanierung der Wasserversorgung des Landwirtschaftsbetriebes Rechtenberg.

### 2. Erwägungen

Die Wasserversorgung des Hofguts Rechtenberg, mit eigener Quelle, Brunnstube, Reservoir sowie einem Leitungsnetz, welches zum Hof mit Ökonomiegebäude und Wohnhaus führt, sowie eigene Weidbrunnen versorgt, stammt aus dem Jahr 1926 und bedarf dringend einer Sanierung, um den heutigen gesetzlichen Ansprüchen zu genügen.

Vorgesehen ist daher die bestehenden Quellen Nrn. 5 bis 8 neu zu fassen, das Reservoir zu ersetzen, die Installation einer UV-Anlage sowie das Einpflügen neuer Wasserleitungen zur Versorgung von Ökonomiegebäude und Wohnhaus mit Trink- und Brauchwasser.

Für die künftige Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im Solothurner Jura sowie mit Blick auf die Anforderungen der Lebensmittelproduktion ist eine qualitativ einwandfreie und quantitativ ausreichende Trink- und Brauchwasserversorgung des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Rechtenberg unabdingbar. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehene Erschliessung als zweckmässig und dringend notwendig.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 2. September 2020 gestützt auf Art. 16a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sowie Art. 34 Abs. 1 und 4 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) die Zonenkonformität der in der Landwirtschaftszone liegenden Teile des Bauvorhabens festgestellt und die Bewilligung mit Auflagen gemäss Art. 22 RPG erteilt. Für die im Wald liegenden Teile des Bauvorhabens wurde eine Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG erteilt. Das Bauprojekt ist mit dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert. Die Baubewilligung Nr. 0556/2020 vom 14. September 2020 für die im Kanton Basel-Landschaft liegenden Massnahmen liegt vor. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) im Amtsblatt publiziert werden.

Gestützt auf den Kostenvoranschlag im Beitragsgesuch vom 18. Mai 2020 werden die Gesamtkosten inkl. Projektierung auf 487'648 Franken veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 435'213 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 25 %, oder maximal 108'803 Franken, zuzusichern. Gemäss Vorbescheid vom 18. Dezember 2020 hat das Bundesamt für Landwirtschaft für das Projekt einen Bundesbeitrag von 23 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt.

Zur Sicherung der mit Beiträgen unterstützten Werke werden auf den betroffenen Grundstücken, gestützt auf § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO, BGS 923.12), im Grundbuch die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Die Gesuchstellerin wird zusätzlich eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 26. August 2020 sind einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 441'636 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 25 %, oder 108'803 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Generationengemeinschaft Bachmann, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Die Generationengemeinschaft Bachmann hat eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, bei der in der "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Dorneck zu bestätigen.

3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationsstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

3.10 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2022 gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Gemeindepräsidium der Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, **mit Anmerkungsbestätigung**

ECLÉ SA, Bodmestrasse 51, 3778 Schönried

Generationengemeinschaft Bachmann, Hofgut Rechtenberg, 4206 Seewen

Gemeinderschaft Hof Rechtenberg, v.d. Peter Zahn, St. Jakobstrasse 7, Postfach 2879, 4002 Basel

### **Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:**

"Gemeinde Seewen, Sanierung Wasserversorgung Hofgut Rechtenberg.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."